

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 01.09.2022
AZ.: III/51 Scha

WP 20-25 SV 51/153

Beschlussvorlage

Bevölkerungsprognosen für die Stadt Hilden - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Mettmann

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

14.09.2022

Entscheidung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Mettmann - Statistik

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Mettmann über Erstellung einer jährlichen Bevölkerungsprognose für die Stadt Hilden.

Erläuterungen und Begründungen:Optimierung der Bevölkerungsprognosen für die Stadt Hilden

Bevölkerungsprognosen sind u.a. für die Bedarfsplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Schulentwicklung wie auch in vielen anderen städtischen Planungsbereichen eine wesentliche Grundlage. Über die abgeschottete Statistikstelle des Kreises Mettmann können jährliche, auf die spezifische Kommune bezogene Bevölkerungsprognosen erstellt werden. Grundlage hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

Sachverhalt

Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Entwurf in der Anlage) erstellt die abgeschottete Statistikstelle des Kreises Mettmann Bevölkerungsprognosen für kreisangehörige Städte. Die abgeschottete Statistikstelle ist personell, organisatorisch und räumlich getrennt von anderen Verwaltungsstellen. Durch diese Trennung wird sichergestellt, dass die generierten und verarbeiteten Daten nicht im direkten Zugriff der Kreisverwaltung liegen. Hierdurch können auch Einzeldaten aus der amtlichen Statistik, aus Verwaltungsdateien und externen Quellen, wie zum Beispiel der Bundesagentur für Arbeit, statistisch aufbereitet werden.

Grundlage der Bevölkerungsprognosen bilden die Daten aus der MESO-Einwohnerstatistik sowie Gespräche zwischen Kommune und der Statistikstelle. Gegenstand des Austausches sind Faktoren, die kommunal spezifisch die Bevölkerungsentwicklung beeinflussen könnten. Hierzu zählen z.B. geplante Neubaugebiete, Innenverdichtungen, politisch motivierte Grenzen des Bevölkerungswachstums.

Die Statistikstelle des Kreises Mettmann erstellt bereits regelmäßig Bevölkerungsprognosen für die Stadt Monheim am Rhein. Die Bevölkerungsprognosen werden in der Regel in Form von drei Szenarien dargestellt. Auswertungen in Bezug auf spezifische Altersgruppen und Stadtteilräume sind möglich. Neben dem Einsatz städtischer Personalressourcen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Voraussetzung für die Dienstleistung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Bereitschaft, sich regelmäßig (nach der Aufbauphase etwa zweimal jährlich) mit der Statistikstelle zum Austausch und zur Reflektion zu treffen.

Weiteres Vorgehen

Soweit der Rat den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschließt, könnten ab September 2022 die konkreten Vorbereitungen mit der Statistikstelle des Kreises Mettmann beginnen. In diesen Gesprächen würden dann die genauen Abläufe, der Aufbau der Bevölkerungsprognose sowie die spezifischen Auswertungen abgesprochen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Hilden
zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Hilden
durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann**

Zwischen

dem Kreis Mettmann
– vertreten durch den Landrat –
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

und

der Stadt Hilden
– vertreten durch den Bürgermeister –
Am Rathaus 1, 40721 Hilden

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Hilden will zur Verbreiterung ihrer Planungsgrundlagen durch die abgeschottete Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann insbesondere die statistischen Daten sammeln, speichern und auswerten lassen, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch Dienststellen der Stadt Hilden nicht zulassen.

Der Kreis Mettmann bietet der Stadt Hilden die Durchführung dieser Leistungen an. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik. Der Kreis Mettmann ist bereit, auch mit anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt Hilden nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis Mettmann eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „*Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann*“.
- (3) Die Zentrale Statistikstelle bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik - einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik - der vom Kreis Mettmann und dessen IT-Dienstleister bereitgestellten Infrastruktur.
- (4) Die Stadt Hilden ist grundsätzlich bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag erstellten Statistiken dem Kreis Mettmann auf Anforderung für dessen eigene Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten. Sie entscheidet hierüber jedoch in jedem Einzelfall.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Stadt Hilden beauftragt den Kreis Mettmann in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:
 - Haushaltegenerierung,
 - Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
 - Bevölkerungsprognosen.
- (2) Daneben beauftragt die Stadt Hilden den Kreis Mettmann mit der Erstellung der notwendigen statistischen Auswertungen für die Fortschreibung
 - der Kindergartenbedarfsplanung,
 - der Schulentwicklungsplanung,
 - der Daten- und Indikatorenammlung Sozialplanung sowie
 - der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung.

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Planungsprozesse verbleibt dabei vollständig bei der Stadt Hilden.

- (3) Für die nach den Abs. 1 und 2 beauftragten Statistiken nimmt die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann im Einzelfall folgende Aufgaben wahr:
- Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten,
 - Führung der Informationen in einem Informationssystem,
 - Erstellung von Sekundärstatistiken,
 - (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
 - Prognosen und Modellrechnungen,
 - Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselssysteme,
 - Georeferenzierung statistischer Daten,
 - Erstellung von thematischen Karten,
 - Bereitstellung von Informationen zur eigenen Nutzung durch die Stadt Hilden und - soweit vom Auftraggeber gewünscht - Veröffentlichung der Informationen,
 - Statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose von Daten zum Zwecke der Stadtentwicklungsplanung, Kommunalforschung und anderen Projekten mit kommunalem Bezug,
 - Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen sowie
 - Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.
- (4) Der konkrete Leistungsumfang ist für jede beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.

§ 3 Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt Hilden sowie beim Kreis Mettmann. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten.

§ 4 Facharbeitsgruppen

Zu den Eckdaten jeder übertragenen Statistik, insbesondere

- dem Datenbedarf und der Datenerhebung,
- den Auswertungsparametern und
- dem Ressourceneinsatz,

ist unter den Parteien Einvernehmen zu erzielen.

Hierzu werden Facharbeitsgruppen, die bestimmte Themenfelder bearbeiten, mit Vertretern beider Parteien gebildet. Die Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden in den Facharbeitsgruppen abgestimmt.

§ 5 Datenschutz/Geheimhaltung

- (1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung berührten Daten verantwortungsvoll und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechend behandeln.
- (2) Die Stadt Hilden stellt die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und § 2 erforderlichen Daten in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung dem Kreis Mettmann zur Verfügung.
- (3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Näheres regelt die zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Hilden zu schließende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Statistik nach Art. 28 DS-GVO.
- (4) Zu den Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

Die jeweils geltende *„Dienstanweisung über die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von Statistiken der Statistikstelle des Kreises Mettmann“* findet Anwendung. Änderungen dieser Dienstanweisungen werden der Stadt Hilden mitgeteilt.

- (5) Die Stadt Hilden beauftragt die datenhaltenden Stellen (z. B. Rechenzentren) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann bis auf Widerruf.
- (6) Der Kreis Mettmann stellt die Ergebnisse der Statistiken, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich der Stadt Hilden zur Verfügung. Eine weitergehende Veröffentlichung durch den Kreis Mettmann erfolgt nur auf Wunsch der Stadt Hilden.
- (7) Soweit der Kreis Mettmann die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 von der Stadt Hilden erhält, kann er diese für eigene Zwecke nutzen und trägt für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung.

§ 6
Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 8
Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Mettmann, den . .2022

Hilden, den . .2022

Kreis Mettmann

Stadt Hilden

Thomas Hendele
Landrat

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister